**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 58 (1961)

**Heft:** 11

**Artikel:** Abzahlungsgeschäfte und Armengenössigkeit

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-838047

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Abzahlungsgeschäfte und Armengenössigkeit

Heute, da das Gesetz über den Abzahlungs- und Vorauszahlungsvertrag in der Beratung der eidgenössischen Behörden steht und der von der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz längst gehegte Wunsch auf gesetzliche Regelung des Abzahlungswesens sich verwirklicht, ist es sicher angebracht, wenn wir auf eine Publikation hinweisen, die vor allem das Interesse der Fürsorger verdient. Fräulein Anna Fischer hat an der Sozialen Frauenschule Luzern im Jahre 1959 die Diplomarbeit «Abzahlungsgeschäfte und Armengenössigkeit» eingereicht, die auf Grund eines umfangreichen verarbeiteten Materials die sozialen Auswirkungen des Abzahlungswesens aufdeckt und die Zusammenhänge zwischen Notstand und Abzahlungsverpflichtungen darlegt. Die weitschichtige Untersuchung umfaßt 26 armengenössige Familien, deren Armengenössigkeit in enge Beziehungen mit Abzahlungsverträgen gesetzt werden muß.

In einem ersten Teil erörtert die Verfasserin die Abzahlungsgeschäfte und ihre Probleme, wobei festgehalten wird, daß das Abzahlungsgeschäft in der modernen Wirtschaft zu einem wichtigen Faktor geworden ist. Besonders die Bedeutung des Abzahlungsgeschäftes für die Familie wird eingehend gewürdigt, wobei nicht verkannt wird, daß es auch als Familienhilfe angesehen werden darf. Der Familienerhaltung und -förderung kann das Abzahlungsgeschäft in verschiedener Hinsicht dienen, da es die Last einer notwendigen Anschaffung auf eine längere Frist verteilt. Daneben dürfen aber die unliebsamen Auswirkungen nicht bagatellisiert werden.

Sehr aufschlußreich sind die Darlegungen des weitern Teiles über die Abzahlungsgeschäfte und ihre Auswirkungen auf die Familie. Diese Ausführungen umfassen die Art der Warengattungen, die Vertragsarten und Vertragsbedingungen, die Motive und den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und den Finanzierungsplan des Käufers. Weiter wurde der Zusammenhang zwischen Abzahlungsgeschäft und der Armengenössigkeit untersucht. Es ist zweifellos ein großes Verdienst der Autorin, daß sie sich eingehend mit den zehn Kategorien der Armutsursachen, wie sie von der kantonalen Fürsorgedirektoren-Konferenz am 28. Juni 1946 festgelegt wurden, befaßte und richtig festhält, daß eine Klassifizierung der Unterstützungsfälle nach der Armutsursache mit Vorbehalten erfolgen muß, besonders weil die psychologischen Hintergründe der Ursachen vielfach erst später zutage treten. Es ist tatsächlich so, daß oft bei der Aufnahme des ersten Gesuches der Grund der Bedürftigkeit bei einer Familie offensichtlich erscheint und bald zeigen sich dem Armenpfleger bei der Betreuung der Familie weitere, vielleicht viel tiefer liegende Ursachen der Notlage. Die Untersuchung ergab aber doch, daß in der Mehrzahl der Unterstützungsfälle die Bedürftigkeit der Familie primär in äußern oder persönlichen Ursachen begründet war, daß aber die Abzahlungsgeschäfte ein die Notlage erschwerendes Moment darstellen. Immerhin konnte einwandfrei festgestellt werden, daß die Höhe der von der Armenpflege geleisteten Unterstützungen in allen Fällen von den Abzahlungsgeschäften mitbestimmt wurde. Allgemein ergab sich mit Bezug auf den Grund und den Zeitpunkt der Zahlungsschwierigkeiten, daß bei den üblichen Abzahlungsgeschäften von Radios, Waschmaschinen, Staubsaugern usw. die Raten pünktlich bezahlt wurden, ohne dafür die Armenpflege zu beanspruchen. Mehr Schwierigkeiten ergaben aber die höhern Abzahlungsraten für Möbel. Die Armenpflege mußte in verhältnismäßig wenigen Fällen die Regelung der Abzahlungsgeschäfte selber übernehmen oder sich sonstwie direkt einschalten. Trotzdem konnten aber die meisten Vertragsverpflichtungen nur mit Hilfe der öffentlichen Unterstützung erfüllt werden. Hätte die Armenpflege sich nicht bereit erklärt, Unterhaltsbeiträge zu leisten, Arzt-, Zahnarzt- und Spitalkosten zu bezahlen, Kur- und Heimaufenthalte zu ermöglichen, Mietzinse auf sich zu nehmen und viele andere Beiträge zu gewähren, so hätte manche Familie die Möbel-, Teppich-, Radio- und Waschmaschinen-Raten unmöglich bezahlen können und den Kaufgegenstand verlieren müssen. Im Interesse der Familie mußten Armenpflegen die volle Möbelschuld übernehmen, günstigere Abzahlungsraten vermitteln oder mit einmaligen Hilfen eine verhängnisvolle Situation retten. Aber auch die Rückgabe der Möbel und die Beschaffung von zweckdienlichem Ersatzmobiliar mußte verlangt werden, wobei sich die Armenpflege mittels eines Gebrauchsleihevertrages sicherte, das heißt die Familie vor Drittansprüchen schützte.

Sehr außschlußreich sind ferner die Untersuchungen der Situation der armengenössigen Familien, nämlich die Gleichförmigkeit der äußern Lebensverhältnisse, die mitmenschlichen Beziehungen, nämlich das meist getrübte Verhältnis der Ehegatten, Trunksucht und Verständnislosigkeit des Ehemannes gegenüber Frau und Kindern usw., das unerfreuliche Verhältnis mit der Nachbarschaft, besonders in Wohnblöcken, die sehr armen Umweltsbeziehungen solcher Familien. So traurig es ist, vielfach muß eine große Beziehungslosigkeit zu den Eltern, den Mitmenschen, zum Beruf, zu den Werken der Schöpfung und zum Schöpfer festgestellt werden. Viele, die aus solchen Gründen von der öffentlichen Unterstützung Gebrauch machen, haben sich selber zu einem Teil aufgegeben und entziehen sich in gewissen Bereichen ihres Daseins, der persönlichen Verantwortung. Es ist eine schwere Aufgabe des Fürsorgers oder Armenpflegers, einen menschlichen Kontakt mit solchen Leuten herzustellen, der unbedingt notwendig ist, wenn überhaupt eine erzieherische Betreuung Erfolg haben soll.

Sehr instruktiv wurden die Auswirkungen der Abzahlungsgeschäfte in armengenössigen Familien durch die Autorin erläutert. Die meist unerfreulichen Folgen von Abzahlungsgeschäften brauchen oft lange Zeit, bis sie abgeklungen sind, seien sie finanzieller, gesundheitlicher, geistig-seelischer oder sozialer Natur. Die rein finanziellen Auswirkungen, die wir hier nicht aufzählen können, rufen entsprechende Reaktionen auf gesundheitlichem, geistig-seelischem oder sozialem Gebiet hervor und dürfen nicht unterschätzt werden. Sind nicht vielfach überdimensionierte Abzahlungsgeschäfte der Grund, daß die Ehefrau und Mutter der außerhäuslichen Arbeit in Fabriken usw. nachgehen muß? Solche Frauen haben eindeutig bestätigt, daß gesundheitliche Störungen fast unausbleiblich wurden. Wie oft leiden sie wegen ihrer Doppelbelastung und der aufreibenden Akkordarbeit an nervösen Störungen und brauchen mehr ärztliche Hilfe als andere Frauen oder verfallen der Tablettensucht. Müssen nicht vielfach die Armenpflegen dann Arzt-, Spital- oder Erholungskosten übernehmen? Dann sind vor allem die Kinder wieder die Leidtragenden. Viele schulpflichtige Kinder kehren mittags in die leere Wohnung zurück und warten auf die Mutter, die ihnen dann in großer Eile das Essen zubereiten muß, um nach kurzen Ermahnungen gleich wieder an den Arbeitsplatz zurückzukehren. Diese Kinder erleben tatsächlich ihre Familie nur als Eß- und Schlafgemeinschaft und ihre Eltern als Nahrungs- und Kleidungsspender.

Die Autorin hat es nicht unterlassen, in einem dritten Teil die Mitwirkung der Armenpflege bei der Verhütung von Gefahren und Mißbräuchen im Abzahlungsgeschäft darzulegen. Ausgehend von den Aufklärungsbestrebungen gemeinnütziger Institutionen, Fürsorgestellen, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden sowie andern sozial tätigen Kreisen über die Gefahren des Abzahlungsgeschäftes, weist

die Autorin auf Vorbeugungsmaßnahmen durch Ersatzeinrichtungen und erzieherische Betreuung hin. Wichtigstes Vorbeugungsmittel ist das freiwillige Sparen anstelle des gelegentlich als «zwangsmäßiges Sparen» bezeichneten Abzahlungsgeschäftes. Von verschiedenen Institutionen sind Einrichtungen geschaffen worden, die zum Sparen anspornen und es erleichtern wollen (Jugendsparhefte, Aussteuersparhefte usw. von Bankinstituten). Erwähnt müssen ferner werden die Kleinoder Sozialkredite, die Ehestandsdarlehen, Aussteuerbeiträge à fonds perdu, genossenschaftliche Selbsthilfe. Vorbeugende Hilfe erfolgt auch durch handwerkliche, hauswirtschaftliche oder kunstgewerbliche Schulung von jungen Männern und Frauen in Kursen. Die Erziehung jedoch ist das wirksamste Vorbeugungsmittel gegen ungesunde, unzweckmäßige Käufe. Diese Erziehung muß schon im Elternhaus beginnen, wo der Sinn für echte Werte geweckt werden muß. Der Armenpfleger und Fürsorger muß versuchen, im Einzelfall erzieherisch zu wirken. Da aber nicht alle Leute, an die sich die Aufklärung über das Abzahlungswesen wendet, einsichtig sind, ist das Eindämmen von Mißbräuchen des Abzahlungswesens nur durch gesetzliche Regelung möglich. Dabei muß man sich aber bewußt sein, daß durch solchen gesetzlichen Schutz der Käufer nicht der Verantwortung durch sein Handeln entbunden werden kann. Vielmehr soll er sich ihrer bewußt werden und sie zu tragen imstande sein. Die von der Autorin vorgesehenen gesetzlichen Neuordnungen entsprechen der heutigen neuen Gesetzgebung, die nun im Entstehen ist, wobei mit Freuden festgestellt werden kann, daß die Postulate der Ständigen Kommission der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz vom November 1955 zum großen Teil mitberücksichtigt worden sind. Alle zur Verhütung von Gefahren und Mißbräuchen im Abzahlungsgeschäft erwähnten Bestrebungen und Mittel, wie die Aufklärung, die Ersatzeinrichtungen und die Erziehung entstammen der Sorge sozial tätiger Leute um ihre leichtsinnig, voreilig handelnden oder zur Selbständigkeit nicht fähigen Mitbürger. Man möchte sie vor einem Übel, das sie sich durch falschen Gebrauch ihrer Willensfreiheit selber zufügen, bewahren, und ihren Mitmenschen die in der Nächstenliebe gebotene Mitverantwortung in Erinnerung rufen.

Fräulein Fischer hat in dieser ausgezeichneten Diplomarbeit die Probleme, die sich vor allem für die Armenpflege und nicht weniger für die freiwillige, private Fürsorgetätigkeit ergeben, in bemerkenswerter Klarheit und Gründlichkeit zur Darstellung gebracht. Wer in der Fürsorge tätig ist oder sich mit Problemen der privaten und öffentlichen Fürsorge zu befassen hat, wird aus dieser vortrefflichen Arbeit reichen Gewinn ziehen.

Dr. Otto Stebler, Solothurn

## Literatur

Rintelen F., Prof. Dr. med.: Über die Gefahren des Alkohols und des Alkoholismus. Vortrag vor den obersten Klassen des Mädchen-Gymnasiums I, Basel, im Oktober 1960.

Der Fürsorger. Organ des Verbandes Schweizerischer Fürsorger für Alkoholgefährdete. Heft 5 vom Oktober 1961.

Diese alle zwei Monate erscheinende Zeitschrift enthält unter anderem folgende Beiträge: Dr. med. H. Lüthi, Bern: «Abstinenz und Askese in hygienischer Sicht»; Dr. iur. A. Hunziker, Luzern: «Die Arten der Einzelfallhilfe».